



Reglement über den Sozialfonds

vom 20. Juni 2013

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt)¹ und § 19 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 24.11.1998 (Gemeindefinanzordnung)² beschliesst:

Präambel

Ernst Jakob Levy-Guggenheimer (gestorben 14. November 2011) hat in seinem Testament die Einwohnergemeinde Arlesheim unter der Auflage, die Mittel für „soziale Zwecke“ zu verwenden, als Teilerbin seines Nachlasses eingesetzt.

§ 1 Zweck des Sozialfonds

Der Sozialfonds steht für die Mit- oder die vollständige Finanzierung von Projekten, Organisationen, Dienstleistungen u.ä. mit „sozialem Zweck“ zur Verfügung. Eine Verwendung der Mittel für Aufgaben, deren Finanzierung der Einwohnergemeinde durch Gesetz oder Reglement zugewiesen sind, ist ausgeschlossen.

§ 2 Äufnung des Sozialfonds

Dem Sozialfonds werden zugewiesen:

- a) Die der Einwohnergemeinde mit der Auflage „für soziale Zwecke“ aus dem Nachlass von Ernst Levy zugekommenen Mittel.
- b) Beiträge, Legate, Schenkungen und Spenden Dritter.

§ 3 Verwendung des Fondskapitals

Über die Verwendung der Mittel aus dem Sozialfonds verfügt der Gemeinderat. Er kann diese Kompetenz delegieren.

§ 4 Buchführung, Rechenschaft

¹ Die Fondsrechnung wird in die Buchhaltung der Einwohnergemeinde integriert.

² Der Gemeinderat legt mit der Jahresrechnung Rechenschaft ab über den Stand und die Verwendung des Fondskapitals.

§ 5 Verzinsung des Sozialfonds

Das Fondskapital wird per Jahresende verzinst. Massgebend ist der vom Gemeinderat festgelegte Zinssatz für die Verzinsung von Spezialfinanzierungen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft³ per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Arlesheim, 20. Juni 2013

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident

Karl-Heinz Zeller

Die Gemeindeverwalterin

Barbara Fischer

¹ SGS 180

² SGS 180.10

³ Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 15. Oktober 2013 genehmigt.